

Arbeitsrecht

(Nr. 100/2004)

BAT: Auswahl von Bewerbern für Dauerarbeitsplätze

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Nr. 1 SR 2y Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) sind Angestellte, die unter die Nr. 1 der Sonderregelungen (SR) fallen (Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfsangestellte) bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmung begründet für den Arbeitgeber kein allgemeines Anstellungsgebot, sondern schränkt nur sein Ermessen bei der Auswahl der Bewerber für Dauerarbeitsplätze ein. Anspruchsgrundlage für die Einstellung in den öffentlichen Dienst ist daher auch im Anwendungsbereich der Protokollnotiz Nr. 4 zu Nr. 1 SR 2y BAT ausschließlich Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Urteil des BAG vom 02. Juli 2003
Aktenzeichen : 7 AZR 529/02

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 1/2004
07.04.2004